OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500256/2/Wim

Datum:
Linz, 25. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des K.W., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H.S., W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2016, GZ: WR96-842-2016, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Formulierung im behördlichen Spruch nunmehr lautet: „... bis zum 7. Juli 2016 nicht erfüllt wurden.“ und anstelle der verhängten Strafe eine Ermahnung erteilt wird.

II. Ein Kostenersatz entfällt zur Gänze.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 137 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit §§ 11-13, 21, 22, 30-33 und 138 Abs. 2 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 55 Stunden, verhängt.

Es wurde ihm vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person der B.A. GmbH zu verantworten habe, dass die im rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag aufgetragenen Maßnahmen, bis spätestens 30. Juni 2016 die Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Bereich von Verkehrs- und Stellflächen in den linken Zubringer zum M. einzustellen oder nachträglich dafür unter Vorlage eines entsprechenden Projekts um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen, bis 2. August 2016 nicht erfüllt wurden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde eingebracht und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass er im Deliktszeitraum nicht Geschäftsführer der B.A. GmbH gewesen sei, sondern aufgrund Antrags vom 28. April 2016 mit Beschluss vom 7. Juli 2016 in der Funktion im Firmenbuch gelöscht worden sei.

Weiters sei bei der dem zitierten Bescheid zugrunde liegenden wasserrechtlichen Verhandlung infolge von Anrainereinsprüchen von allen Anwesenden, insbesondere auch von der Wasserrechtsbehörde, nahegelegt worden, das miteingereichte Projekt zurückzuziehen und wurde dem entsprechend nachgekommen, damit das hier gegenständliche Retentionsbecken endlich genehmigt werden und davor noch die Klärung mit dem Naturschutz erfolgen könne.

Diese Klärung habe weit länger in Anspruch genommen als von der Behörde angenommen und wurde unmittelbar nach der rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Bewilligung dem Wasserrechtsbescheid entsprochen. Seit Rechtskraft des naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides seien die zuständigen Planer beauftragt, den wasserbehördlichen Auflagen ehestmöglich zu entsprechen.

Aus all diesen Gründen liege ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht vor, jedenfalls aber sei mit einer deutlichen Strafmilderung aus dem Gesichtspunkt vorzugehen, dass ein rechtmäßiges Alternativverhalten in der durch den Bescheid geforderten Form nicht möglich gewesen sei.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Anforderung der nunmehr

zwischenzeitig erteilten wasserrechtlichen Genehmigung für die Oberflächenentwässerung.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Antrag vom 28. April 2016 wurde beim Handelsgericht Wien die Löschung des beschwerdeführenden Geschäftsführers aus dem Firmenbuch beantragt. Dies wurde mit Beschluss vom 7. Juli 2016 an diesem Tag in das Firmenbuch eingetragen.

Mit rechtskräftigem wasserpolizeilichen Auftrag vom 13. Mai 2016, GZ: WR10-156-2016, wurde der B.A. GmbH aufgetragen, die Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Bereich von Verkehrs- und Stellflächen bis spätestens 30. Juni 2016 einzustellen oder nachträglich bis 30. Juni 2016 unter Vorlage eines entsprechenden Projekts um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen für die Einleitung dieser Wässer in den linken Zubringer zum M. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2016 wurde die belangte Behörde vom Projektanten der GmbH des Beschwerdeführers in Kenntnis gesetzt, dass er in dieser Woche mit der Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojekts beauftragt worden sei. Die bisherigen Verzögerungen hätten sich aufgrund der Wartezeit für die naturschutzbehördliche Bewilligung der mit GZ: WR10-272-2015 genehmigten Regenwasserretentionsanlage ergeben. Aufgrund dieser Verzögerungen für den Projektstart und urlaubsbedingt könne die Einreichung für den Bienenhof mit Ende August avisiert werden.

Die belangte Behörde hat mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. August 2016 das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. August 2016, GZ: N10-2109-2015, wurde der Gemeinde Attersee die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Regenrückhalteanlage erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2017, GZ: WR10-156-2016, wurde der B.A. GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern unter Mitbenutzung der für die Gemeinde Attersee genehmigten Anlagen (Regenwasserkanalisation in den linken Zubringer zum M.) erteilt. Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31. Dezember 2018 festgelegt.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt sowie dem zusätzlich angeforderten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid. Er wurde auch von keiner der Parteien bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten sind gering) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

4.2. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich für den erkennenden Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dass es durchaus zweckmäßig war, auf die rechtskräftige naturschutzrechtliche Bewilligung zu warten, um eine zweckmäßige Oberflächenwasserentsorgung unter Mitbenutzung der Retentionsanlage der Gemeinde Attersee zu erwirken.

Dass sich das Naturschutzverfahren anscheinend länger hingezogen hat als bei der Festsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages angenommen, kann dem Beschwerdeführer nicht nachteilig angerechnet werden. Überdies war zwar während des Tatvorwurfes die Löschung als handelsrechtlicher Geschäftsführer bereits beantragt, sie wurde jedoch erst später mit Beschluss im Firmenbuch umgesetzt. Der Löschungsantrag hat jedoch nur deklarative Wirkung und war daher erst ab dem Beschluss des Handelsgerichtes und dessen Eintragung im Firmenbuch der Beschwerdeführer formell nicht mehr verantwortlicher Geschäftsführer des Unternehmens. Zumindest ab dort konnte ihm die Übertretung nicht mehr vorgeworfen werden. Es war daher der Tatzeitraum entsprechend einzuschränken, was wiederum sein Verschulden reduziert.

Ungeachtet dessen muss festgestellt werden, dass formal bis zum Ablauf der Geschäftsführerbestellung doch ein Verstoß gegen den rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag und die darin vorgenommene Fristsetzung bis 30. Juni 2016 bestand.

4.3. Da mittlerweile eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung erwirkt und somit letztendlich der wasserpolizeiliche Auftrag (wenn auch verspätet) erfüllt wurde und aus den obigen Überlegungen sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Voraussetzungen für eine Ermahnung gegeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Durch den Entfall einer Strafe entfallen auch sämtliche Kostenbeiträge zu den Verfahrenskosten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweise

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer